



GEMEINDE
BLAIBACH
Hier spielt die Musik!

Bürgermedaillensatzung

vom 17.12.1998
keine Änderung

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille

Die Gemeinde Blaibach erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für Verdienste oder für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde Blaibach wird die Bürgermedaille der Gemeinde Blaibach geschaffen.
Die Medaille gibt es nur in einer Form und Stufe.

§ 2

Die Bürgermedaille ist in Gold geprägt.
Sie hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 30 mm.
Die Vorderseite trägt die Inschrift „Für Verdienste um das Allgemeinwohl“ mit dem Schloss Blaibach als Motiv.
Auf der Rückseite zeigt die Münze das Wappen der Gemeinde Blaibach mit der Umschrift „Gemeinde Blaibach“.

§ 3

Die Bürgermedaille wird verliehen an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Blaibach besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Zur Verleihung der Bürgermedaille ist ein Beschluss des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung

notwendig. Dieser bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Gemeinderates Blaibach.

§ 5

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können vom Bürgermeister und Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden. Sie sind mit einer ausführlichen Begründung einzureichen.

§ 6

Die Bürgermedaille wird in feierlicher Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. In der Urkunde werden der Beschluss des Gemeinderates, der Dank und die Anerkennung der Gemeinde Blaibach aufgenommen.

§ 7

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie verbleibt nach seinem Tode seinem Erben als Andenken.

§ 8

Die Bürgermedaille darf einmal im Jahr vergeben werden.
Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über zehn nicht hinausgehen.

§ 9

Diese Satzung tritt am 16. Dezember 1998 in Kraft.